



Verordnung

für die

familienergänzende Kinderbetreuung

vom 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Antrag	3
	Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	3
	Art. 3 Quellenbesteuerung.....	4
	Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen	4
	Art. 5 Auszahlung	4
	Art. 5 Änderung der Verhältnisse.....	5
II.	Kindertagesstätten	5
	Art. 7 Organisation	5
	Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	5
III.	Tagefamilien	6
	Art. 9 Organisation	6
	Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung	6
IV.	Tagesstrukturen	6
	Art. 11 Organisation	6
	Art. 12 Höhe der Betreuungsgutscheine, bzw. der Tarife.....	7
V.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 13 Inkrafttreten.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Abteilung, namentlich der Gemeindeganzlei, einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung des Angebots über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuer-
veranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Ressort sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, jedoch frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- ⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 des Reglements.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einem Angebot bezogen werden.
- ⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten des Angebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde oder ein Betreuungselement, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- ⁵ Bei Selbstständigerwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der im Reglement Art. 7 definierten Faktoren.

Art. 3 Quellenbesteuerung

- ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit kann das zuständige Ressort Betreuungsgutscheine für den Besuch eines Kindes im Vorschulalter in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie gewähren, wenn
 - a) eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialdienst) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Sprachkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren;
 - f) die Teilnahme an einem Integrationsprogramm für fremdsprachige Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration dient.
- ² Für Kindergartenkinder kann das zuständige Ressort Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - g) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - h) Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden;
 - i) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - j) die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.
- ³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann das zuständige Ressort bei Bedarf zusätzliche Beiträge gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 5 Auszahlung

- ¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder bei gemeindeeigenen Angeboten und bei Angeboten, mit welchen die Gemeinde direkt abrechnet, direkt verrechnet.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Angebot nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an das Angebot erfolgen.

- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden in Bestand und Höhe vom zuständigen Ressort zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 5 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 Prozent, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung dem zuständigen Ressort melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 Prozent, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Die neu berechneten Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 Prozent von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

II. Kindertagesstätten

Art. 7 Organisation

Beiträge der Gemeinde Wikon werden den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang.
- ² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Abstufung im Anhang ersichtlich.
- ³ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.80 pro Betreuungsstunde und Kind.
- ⁵ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 Prozent Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.
- ⁶ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

Art. 9 Organisation

- ¹ Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde Wikon anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.
- ² Die Beiträge werden je nach Vereinbarung der Tagesfamilienvermittlungsorganisation oder den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang.
- ² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) für Kinder im Vorschulalter richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Abstufung im Anhang ersichtlich.
- ³ Es werden maximal 240 Betreuungstage, bzw. 2'400 Betreuungsstunden pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuung bei der Tagesfamilie bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- ⁴ Die Beiträge für die Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) werden bis zum Ende der Primarstufe und für maximal 190 Betreuungstage pro Jahr vergütet.
- ⁵ Bei der Einführung einer Ferienbetreuung können die Betreuungstage angepasst werden.
- ⁶ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.80 pro Betreuungsstunde und Kind.
- ⁷ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Tagesfamilienvermittlung effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

IV. Tagesstrukturen

Art. 11 Organisation

- ¹ Die Gemeinde Wikon verfügt über ein eigenes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen. Darüber hinaus kann die Gemeinde Wikon mit weiteren anerkannten Tagesstrukturangeboten einen Zusammenarbeitsvertrag abschliessen. Tagesstrukturangebote haben die Vorgaben des Kantons Luzern einzuhalten.
- ² Beiträge der Gemeinde Wikon werden bei den gemeindeeigenen Tagesstrukturen direkt verrechnet. Bei anerkannten Tagesstrukturen können die Beiträge den Erziehungsberechtigten oder dem Tagesstrukturangebot ausbezahlt werden.
- ³ Die Beiträge werden bis zum Ende der Primarstufe ausgerichtet.
- ⁴ Die Gemeinde Wikon bestimmt unter Beachtung der kantonalen Vorgaben die Länge und den Umfang der einzelnen Elemente.

Art. 12 Höhe der Betreuungsgutscheine, bzw. der Tarife

- ¹ Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen einkommensabhängigen Tarif. Die Tarifhöhe pro Element und Einkommen wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- ³ Bei der Einführung einer Ferienbetreuung können die Betreuungstage angepasst werden.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.80 pro Betreuungsstunde und Kind.
- ⁵ Die Höhe der Tarife richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Wikon, Sitzung Gemeinderat vom 18. April 2023

Gemeinderat Wikon


Dr.iur. Michaela Tschuor
Gemeindepräsidentin


Martina Winiger
Gemeindeschreiberin



Anhang: Abstufung der Gemeindebeiträge

Höhe Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF / Stunde, bzw. Betreuungseinheit			
	Kindertagesstätte		Tagesfamilien	Tagesstrukturen
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate	Betreuungsgutschein Kinder unter und über 18 Monaten	Betreuungsgutschein für Primarschulkinder Element II
bis CHF 56 000	11.50	9.90	11.50	11.00
CHF 56 001 bis 60 000	10.30	8.80	10.30	9.60
CHF 60 001 bis 64 000	9.60	8.00	9.60	8.70
CHF 64 001 bis 68 000	9.00	7.40	9.00	8.10
CHF 68 001 bis 72 000	8.50	6.90	8.50	7.40
CHF 72 001 bis 76 000	8.00	6.40	8.00	6.90
CHF 76 001 bis 80 000	7.50	6.00	7.50	6.30
CHF 80 001 bis 84 000	7.00	5.50	7.00	5.90
CHF 84 001 bis 88 000	6.70	5.10	6.70	5.50
CHF 88 001 bis 92 000	6.30	4.80	6.30	5.10
CHF 92 001 bis 96 000	6.00	4.40	6.00	4.70
CHF 96 001 bis 100 000	5.60	4.00	5.60	4.30
CHF 100 001 bis 104 000	5.30	3.80	5.30	4.00
CHF 104 001 bis 108 000	5.00	3.50	5.00	3.60
CHF 108 001 bis 112 000	4.70	3.20	4.70	3.40
CHF 112 001 bis 116 000	4.40	2.90	4.40	3.00
CHF 116 001 bis 120 000	4.20	2.60	4.20	2.80
CHF 120 001 bis 124 000	3.90	2.40	3.90	2.50
CHF 124 001 bis 128 000	3.70	2.20	3.70	2.30
CHF 128 001 bis 132 000	3.50	2.00	3.50	2.10
CHF 132 001 bis 136 000	3.30	1.80	3.30	1.90
CHF 136 001 bis 140 000	3.10	1.60	3.10	1.70
CHF 140 001 bis 144 000	2.90	1.40	2.90	1.50
CHF 144 001 bis 148 000	2.80	1.30	2.80	1.40
CHF 148 001 bis 152 000	2.70	1.20	2.70	1.20
CHF 152 001 bis 156 000	2.60	1.10	2.60	1.10
CHF 156 001 bis 160 000	2.50	1.00	2.50	1.00
über CHF 160 000	0	0	0	0

Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr	
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch in Tagen	Tagesfamilien Anspruch in Stunden (ohne Primarschulkinder)
120 Prozent	20 Prozent	48	480
130 Prozent	30 Prozent	72	720
140 Prozent	40 Prozent	96	960
150 Prozent	50 Prozent	120	1'200
160 Prozent	60 Prozent	144	1'440
170 Prozent	70 Prozent	168	1'680
180 Prozent	80 Prozent	192	1'920
190 Prozent	90 Prozent	216	2'160
200 Prozent	100 Prozent	240	2'400